

16.10.87

W1

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 12. April 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 33. Sitzung am 15. Oktober 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/855 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. April 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
- Drucksache 11/359 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.11.87

Erster Durchgang: Drs. 161/87

06.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 12. April 1986 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien über die
gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von
Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Oktober 1987 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.